Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 29 (1967)

Heft: 6

Rubrik: Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge (Fortsetzung)

5. Wesentliche Folgerungen aus den Haftpflicht- und Versicherungsregeln für den Betriebsinhaber

Nachdem in den beiden ersten Folgen unserer Artikelserie in grossen Zügen die den Landwirt als Halter landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge betreffenden Haftungs- und Versicherungsregeln dargestellt worden sind, betrachten wir nun, wie sich diese Regeln im Landwirtschaftsbetrieb auswirken und welches die wesentlichen Folgerungen sind, die der Betriebsinhaber hieraus ziehen sollte. Wir tun dies in der Form stichwortartiger Hinweise und Ratschläge im Zusammenhang mit Fragen, deren Erörterung erfahrungsgemäss immer wieder unklare oder unrichtige Auffassungen aufzeigen. Da solche irrtümliche Ansichten insbesondere im Fall von Schadenereignissen anzutreffen sind, die bei Anlass der heute notwendigen und sehr verbreiteten nachbarlichen Aushilfsarbeiten eintreten, werden wir denselben einen besonderen Abschnitt widmen. Voranstellen aber möchten wir diesen Ausführungen das gerade für den Umgang mit Motorfahrzeugen und Maschinen und damit auch für die Arbeit im mechanisierten und motorisierten Landwirtschaftsbetrieb besonders zutreffende Sprichwort: «Vorbeugen ist besser als heilen». Unfälle und ihre Folgen sind für die durch sie betroffene Personen sehr oft mit unsäglichen Schmerzen und Leiden verbunden, die nur schwer gutgemacht werden können. Sie zeitigen aber in der Regel auch für diejenigen, die sie verursacht haben, unangenehmste Auswirkungen moralischer und materieller Natur. Deshalb ist es erstes Gebot jedes verantwortungsbewussten Fahrzeugbesitzers, durch alle ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Massnahmen der Unfallgefahr entgegenzutreten, sie zu bannen. Einsicht und zahlreiche Aufrufe verschiedenster Art haben allerdings schon erheblich zur Unfallverhütung beigetragen. Manches bleibt aber noch zu tun. Es sei hier bloss auf einige wenige der — auch heute immer noch ungenügend beachteten — Vorsichtsmassregeln hingewiesen: Einmal sollten nur betriebssichere, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgerüstete und unterhaltene Fahrzeuge in Verkehr gebracht werden, wobei den Bremsen und der Beleuchtung besonderes Augenmerk zu schenken ist. Anderseits sollten die Fahrzeuge nur an ungefährlichen Stellen und daher nicht auf für den Motorfahrzeugverkehr ungeeigneten, namentlich zu schmalen, vereisten oder steilen Wegen und Pfaden oder an steilen Hängen verwendet werden. Im weiteren sollte die Führung der Fahrzeuge nur Personen überlassen werden, die über die erforderliche Fahrpraxis, Zuverlässigkeit und körperliche sowie geistige Gesundheit verfügen; insbesondere jugendliche Lenker verdienen dabei erhöhte Aufmerksamkeit. Schliesslich ist Kindern gegenüber (wegen ihrer noch nicht vollendeten körperlichen und geistigen Entwicklung und vor allem wegen der bei ihnen weitgehend fehlenden Beurteilungs- und Reaktionsfähigkeit) ganz beson-

dere Vorsicht am Platz. In der Umgebung arbeitender oder fahrender Maschinen sollten sich keine kleineren Kinder aufhalten. Auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen dürfen sie nur unter wirksamer Aufsicht erwachsener Mitfahrer und nur auf eingerichteten oder sonst gefahrlosen Plätzen mitgeführt werden. Als Fahrzeugführer sollten Kinder unter vierzehn Jahren auch ausserhalb des öffentlichen Verkehrs nicht eingesetzt werden. Durch die gewissenhafte Beachtung derartiger Vorsichtsmassregeln und auch der im SVG und in den dazu gehörenden Verordnungen statuierten, in wesentlichen Teilen ebenfalls der Verhütung von Unfällen dienenden, Gebote und Verbote lassen sich nicht nur manches Leid und viele Schäden, sondern gleichzeitig auch zahlreiche Auseinandersetzungen mit Dritten über Haftungsfragen und ebenfalls über Versicherungsprobleme vermeiden.

A. Folgerungen im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb

Wir haben gesehen, dass die obligatorische Haftpflichtversicherung dem Landwirt als Motorfahrzeughalter weitgehenden Versicherungsschutz gewährt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch Motorfahrzeuge verursachte Unfälle, die Schadenersatzansprüche von mehreren hunderttausend Franken nach sich ziehen, heute nicht mehr sehr selten sind. Mithin läuft der Versicherte, dessen Haftpflichtversicherungsvertrag bloss die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen vorsieht (z. B. je nach Fahrzeugart pro verunfallte Person Fr. 50 000.— bzw. Fr. 150 000.—), die Gefahr, in einem derartigen Fall einen erheblichen Teil des Schadens selber tragen zu müssen, was gegebenenfalls sogar seinen finanziellen Ruin bedeuten kann. Deshalb ist es sehr empfehlenswert, es nicht bei der gesetzlichen Mindestversicherung bewenden zu lassen, sondern die Versicherungssummen höher anzusetzen, was durch Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft auch im Laufe der Versicherungsdauer geschehen kann. Der hierfür zu entrichtende Prämienzuschlag ist sehr bescheiden. Er beträgt z. B. für einen landwirtschaftlichen Traktor bei Erhöhung der globalen Versicherungssumme auf eine Million Franken pro Jahr bloss Fr. 3.— und rechtfertigt ein Zaudern zur Summenerhöhung nicht. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass aufgrund eines entsprechenden gesetzlichen Vorbehaltes nach den allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung aller Motorfahrzeuge — also auch der landwirtschaftlichen — die Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind, die von den Familienangehörigen des Fahrzeughalters (Ehegatte, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebende Geschwister) gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussbestimmung handelt, die allen Haftpflichtversicherungsarten gemeinsam ist, können Ansprüche der fraglichen Personen auch nicht etwa durch die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung versichert werden. Zur Deckung der Schäden aus Körperverletzung der Familienangehörigen des Fahrzeughalters ist dieser auf den Abschluss einer Unfallversicherung verwiesen. Dies geschieht in der Landwirtschaft in der Regel durch den Abschluss einer Unfallversiche-

rung für Landwirtschaftsbetriebe, welche auch die durch den Betrieb oder den Gebrauch von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen verursachten Unfälle der versicherten Personen ohne weiteres umfasst. Angesichts der erhöhten Unfallgefahr, die die fortschreitende Mechanisierung und insbesondere die Motorisierung der Landwirtschaftsbetriebe für die Betriebsangehörigen nach sich zieht, dürfte die Notwendigkeit einer solchen — für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer übrigens gesetzlich vorgeschriebenen — Versicherung nicht zweifelhaft sein. Da der Umfang der Unfallversicherungsleistungen jedoch durch die vertraglich vorgesehenen Versicherungssummen bestimmt wird, ist der Landwirt auch hier gut beraten, wenn er beim Abschluss oder bei der Neuordnung seines Versicherungsvertrages nicht nur für sein Personal, sondern auch für seine Familienangehörigen und für sich selbst den Bedürfnissen entsprechende, genügende Versicherungsleistungen vereinbart.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge (unter Ausnahme der Motorhandwagen und der Motoreinachser ohne Anhänger) im öffentlichen Verkehr durch Personen zwischen 14—18 Jahren nur geführt werden, wenn sie im Besitze eines gültigen Führerausweises sind. Leider lässt sich feststellen, dass dieser Bestimmung noch immer nicht überall nachgelebt wird. Durch ihre Missachtung setzen sich der Fahrzeugführer und auch der Fahrzeughalter, welcher um das Fehlen des Ausweises weiss oder wissen könnte, einmal der Bestrafung nach Art. 95 SVG aus. Daneben haben sie aber einen anlässlich einer solchen Fahrt verursachten Schaden im Rahmen ihrer Haftung im Endresultat selber zu tragen, da die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung hierfür dem Versicherten selbst, wie bereits gesagt, keine Deckung gewährt. Der Versicherer würde den Geschädigten wohl schadlos halten, hernach aber auf dem Rückgriffswege seine Leistungen vom Fahrzeugführer und gegebenenfalls auch vom Fahrzeughalter zurückverlangen. Der Landwirt wird deshalb gut tun, die Verwendung seiner Fahrzeuge durch junges Personal und junge Familienangehörigen zu überwachen und sich insbesondere bei denjenigen Personen unter 18 Jahren, denen er seine Fahrzeuge überlassen will, durch Einsichtnahme in den Führerausweis über deren Fahrberechtigung zu vergewissern. Bei Gastarbeitern mit ausländischem Führerausweis rechtfertigt es sich im weiteren, die Gültigkeit und die Gültigkeitsdauer dieses Ausweises durch das zuständige Strassenverkehrsamt überprüfen zu lassen.

Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, bedürfen zum Führen landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge grundsätzlich keines Führerausweises. Das will aber nicht heissen, dass ihnen solche Fahrzeuge ohne weiteres überlassen werden dürfen. Art. 4 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18.7.1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge bestimmt, dass derartige Fahrzeuge von Personen nicht geführt werden dürfen, die sich hierzu infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen, wegen Trunksucht oder anderen Süchten oder sonst nicht eignen. Führt eine solche Person trotzdem ein Fahrzeug und verursacht sie dabei einen Unfall,

so hat der Haftpflichtversicherer dem Geschädigten gegenüber grundsätzlich für den Schaden aufzukommen. Es steht ihm jedoch das bereits aufgezeigte Recht zu, für einen Teil seiner Leistungen auf den Fahrzeugführer zurückzugreifen, wenn dessen Verhalten beim Unfall als grobfahrlässig angesehen werden muss. Sogar der Fahrzeughalter, der das Fahrzeug nicht selbst geführt hat, setzt sich diesem Rückgriff aus, wenn er gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass eine fahruntüchtige Person sein Fahrzeug verwendet und er dies in grobfahrlässiger Weise nicht verhindert hat. So hat z. B. ein kantonales Gericht einen Motorfahrzeughalter zur Rückerstattung eines Teiles der Versicherungsleistungen verurteilt, weil er sein Fahrzeug einem Verwandten überliess, dessen Trunksucht ihm bekannt gewesen ist und der in der Folge in angetrunkenem Zustand einen Unfall verschuldet hat. Auch in dieser Hinsicht ist somit von seiten des Landwirtes als Motorfahrzeughalter Vorsicht am Platze.

Benützer von landwirtschaftlichen und gewerblichen Traktoren und Arbeitsmaschinen geben sich, wie die Erfahrung immer wieder lehrt, nicht genügend Rechenschaft darüber, dass die Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge (mit Ausnahme der Versicherung für die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge) grundsätzlich nur für das im Versicherungsvertrag bestimmt bezeichnete Fahrzeug gilt. Sie nehmen noch vielfach irrtümlich an, die Haftpflichtversicherung sei mit dem Kontrollschild und nicht mit einem Fahrzeug verbunden, weshalb sie die Schilder nicht selten ohne weitere Formalitäten von einem Fahrzeug auf ein anderes übertragen. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen ohne Bewilligung des zuständigen Strassenverkehrsamtes nur bei den besonderen Wechselschildern zulässig ist und dass auch die amtliche Bewilligung zur Schilderübertragung nur für Ersatzfahrzeuge im bereits umschriebenen Sinne und nur für beschränkte Zeit erteilt werden kann. Die Missachtung der fraglichen Regeln kann nicht nur strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, sondern sie bedeutet im Schadenfall auch die Verwirkung des Haftpflichtversicherungsschutzes schlechthin. Es hat sich gezeigt, dass die Schilder oft nicht durch den Halter selbst, sondern durch seine Angestellten in unrechtmässiger Weise auf andere Fahrzeuge übertragen werden. Deshalb tut der Betriebsinhaber gut, sein Personal ebenfalls in dieser Beziehung zu instruieren und zu überwachen, dies zumal der Versicherungsschutz für die persönliche Kausalhaftung des Fahrzeughalters auch dann wegfällt, wenn die Uebertragung der Schilder ohne sein Dazutun oder sogar ohne sein Wissen erfolgt ist.

Schliesslich sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass die Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge den eigenen Schaden des Fahrzeughalters und insbesondere den Schaden an transportierten Sachen oder gezogenen Anhängern oder Fahrzeugen nicht umfasst. In letzterer Hinsicht liegt es mithin nicht nur im Interesse der allgemeinen Unfallverhütung, sondern auch im persönlichen Interesse des Halters des Fahrzeuges, dass gegebenenfalls für sorgfältiges Beladen und Befestigen der

Ladung gesorgt und beim Abschleppen oder bei der Benützung von Anhängern nur eine betriebssichere Anhängervorrichtung verwendet wird und dass vor allem geprüft wird, ob der Anhänger zufolge seiner Last die Manövrier- und insbesondere die Bremsfähigkeit des Zugfahrzeuges nicht beeinträchtigt. KT

2tägiger Traktorpflegekurs in Riniken

In einem 2-tägigen Kurs wurden im Zentrum in Riniken unter der bewährten Leitung der Herren W. Bühler und H.-U. Fehlmann wissbegierige Traktorfahrer über Verhalten und Wesen eines Benzin- und Dieselmotors, über Pflege- und Unterhaltsarbeiten am Traktor im allgemeinen, über die neuesten Erkenntnisse in der Arbeit mit Traktoren ins Bild gesetzt.

Der Morgen begann mit einer interessanten Theorie über die Funktion des Benzin-Motors, am 1. Tag, über den Diesel, am 2. Tag. Dabei hatten wir Gelegenheit, die verschiedenen Motortypen besser kennen zu lernen, auch wurden wir mit den Ansprüchen eines Motors vertrauter gemacht. — Nach ca. 2 Stunden wechselten die «Schüler» Tenu und Arbeitsort. In der angenehm geheizten Halle konnten wir die soeben besprochenen Motortypen aus nächster Nähe betrachten. Dabei war es ein nicht zu unterschätzender Vorteil, dass die einzelnen Gruppen nicht zu gross waren. Jeder hatte schon mit Motoren zu tun gehabt; nicht jeder wusste aber, woran der unruhige Leerlauf, woran das ständige Auf und Ab der Drehzahl bei Vollgas des Benzinmotors lag. Um dergleichen Aergerquellen künftig beheben zu können, besah man sich, beim Benziner insbesondere Vergaser und Zündanlage auch einmal von innen. Darauf wurden diese Teile wieder funktionssicher eingebaut, und jeder hatte Gelegenheit, den Motor durch selbständiges Drehen an der Leerlauf- und an der Luftdüse nach seinem Ermessen richtig einzustellen. Nun ging es ans Beheben der vom Kursleiter eingebauten, kniffligen Störungen. Wenn man das Schema: Brennstoff, Vergaser, Luft, Zündung, richtig anwandte, kam bald heraus, dass der Motor nicht richtig laufen konnte, weil Putzfäden den Ansaugweg verstopften, weil das Brennstoff-Filterchen verdreckt war. Am Dieselmotor wurde auf die Reinhaltung der Luftwege, der Brennstoffzufuhr, auf die Empfindlichkeit der verschiedenen Einspritzpumpen auf Wasser, besonders hingewiesen. Nach der Demonstration von einigen Naturmethoden am Dieselmotor waren deren Zweideutigkeit jedem klar. In diesem Zusammenhang wurde auch die Problematik des Anlassgemisches erwähnt. Nicht selten sind krumme Pleuel- und andere Schäden das Resultat von falscher oder unzweckmässiger Anwendung.

Aber ein Traktor besteht ja nicht nur aus Motor, denn dieser ist nur die treibende Kraft um den Rest in Bewegung zu halten. Darum sollte man auch den Batterien, den Rädern und Reifen, der Kupplung, den Bremsen usw. die nötige Pflege zukommen lassen. Unter anderen, einfachen aber genügenden Arbeiten wurde auch das Einfüllen von Wasser in die Traktorreifen, des billigsten Zusatzgewichtes, gezeigt.

Es ist klar, dass die Zeit natürlich viel zu kurz bemessen war, als dass ein jeder alle Manipulationen selbst hätte ausführen können. Darauf hatten die Herren Kursleiter schon anfangs hingewiesen in der Meinung, im vorliegenden Fall könne es sich bestenfalls um einen lehrreichen W-K handeln.

Mit einem abschliessenden Erfahrungsaustausch im Modellraum fand die lehrreiche Tagung ihren Abschluss, an der mancher manches wieder auffrischen und dazu neu lernen konnte. U.J.